

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Nr. 42. Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsbesteuerungsgesetzes betr. S. 163.

Nr. 42. Bekanntmachung,

die Ausführung des Reichsbesteuerungsgesetzes betreffend;

vom 28. Juli 1911.

Die in Nr. 29 des Zentralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (R.=G.=Bl. S. 187) werden hiermit bekannt gegeben.

Dresden, am 28. Juli 1911.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Rumpelt.

Bogel.

Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes.

I. Der Vorstand eines fabrikmäßigen oder fabrikmäßigen Reichsbetriebs ist auf Verlangen einer beteiligten Gemeinde verpflichtet, ihr diejenigen am Anfang eines Rechnungsjahrs der Gemeinde in ihr wohnenden Personen namhaft zu machen, welche in dem Betrieb als Arbeiter, Beamte oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind.

II. Eine Gemeinde, welche auf Grund des § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes einen Zuschuß zu ihren Ausgaben vom Reiche verlangt, hat den Anspruch vor Ablauf



ihres Rechnungsjahrs bei dem Vorstand desjenigen fabrikmäßigen oder fabriktähnlichen Reichsbetriebs geltend zu machen, in welchem die in der Gemeinde wohnenden Personen angestellt oder beschäftigt sind.

Sind mehrere derartige Reichsbetriebe vorhanden, so ist der Anspruch bei derjenigen Stelle geltend zu machen, welche die meisten der in Betracht kommenden Personen angestellt oder beschäftigt hat. Erfolgt die Geltendmachung bei einer nicht zuständigen Stelle, so ist diese zur Weitergabe an die zuständige Stelle verpflichtet. Die Frist für die rechtzeitige Geltendmachung wird durch die Geltendmachung bei einer nicht zuständigen Reichsbehörde gewahrt.

III. Die Geltendmachung des Anspruchs ist mit einer genauen Berechnung seiner Höhe zu verbinden und zwar nach Maßgabe des anliegenden Formulars.

Außerdem ist der Haushaltsanschlag und die abgeschlossene Rechnung für das dem Rechnungsjahre vorangehende Rechnungsjahr und, sofern ein Zuschuß auch zu den einmaligen Ausgaben gefordert wird, für die vorangegangenen fünf Rechnungsjahre beizufügen.

Die erneute Beifügung von Haushaltsanschlügen und Rechnungen, die schon in früheren Jahren mitgeteilt worden sind, kann unterbleiben.

In dem den Zuschuß fordernden Schreiben ist das gegen die Heranziehung zulässige Rechtsmittel sowie ferner anzugeben, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

IV. Als einer Gemeinde mit einem Reichsbetriebe nahe gelegen ist eine solche Gemeinde anzusehen, aus der man, gegebenenfalls unter Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, in den Reichsbetrieb mit keinem längeren Zeitaufwand als einer Stunde gelangen kann.

V. Als fabrikmäßiger Reichsbetrieb ist jede von einer Reichsbehörde in einem größeren Umfang betriebene Anstalt zu verstehen, die ausschließlich dafür bestimmt ist, daß in ihr bewegliche Sachen hauptsächlich mit maschinellen Kräften verarbeitet oder bereits fertige Gegenstände wiederhergestellt oder durch Umgestaltung verbessert werden.

Es gehören hierher: Pulverfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Geschloßfabriken, Geschützgießereien, Gewehrfabriken, Artilleriewerkstätten, Munitionsfabriken, Torpedowerkstätten, Werften, Konservenfabriken, Druckereien.

Als fabriktähnlicher Reichsbetrieb ist jede von einer Reichsbehörde geleitete Arbeitsstätte größeren Umfangs zu verstehen, welche gleichen Zwecken ohne hauptfächliche Inanspruchnahme maschineller Kräfte und ohne Beschränkung auf bewegliche Sachen dient.

Es können hierher gehören Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten, Waschanstalten, Hasenbaubetriebe, Munitionsanstalten der Artilleriedepots.

Anstalten oder Arbeitsstätten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gehören weder zu den fabrikmäßigen noch zu den fabrikmäßigen Reichsbetrieben.

Auch die Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichs-Eisenbahnen haben gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes hier auszuscheiden.

VI. Personen des Soldatenstandes gehören nicht zu den im § 6 bezeichneten Angestellten oder Beschäftigten.

VII. Als Haushaltungsangehörige sind alle Verwandten männlichen und weiblichen Geschlechts, auch entfernteren Grades, anzusehen, welche sich auf Kosten des Hausherrn in dessen Haushalt befinden. Geldleistungen sowie persönlich im Haushalt geleistete Dienste, welche hinter dem Werte des Unterhalts wesentlich zurückbleiben, schließen den Begriff der Haushaltungsangehörigkeit nicht aus.

VIII. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von fortdauernden und von einmaligen Kosten und Lasten. Ob eine Ausgabe eine fortdauernde oder eine einmalige ist, entscheidet sich nicht nach ihrer Stellung im Haushaltsanschlag oder der Rechnung, sondern nach ihrer Beschaffenheit.

IX. Als fortdauernde Ausgaben sind diejenigen anzusehen, welche für alljährlich wiederkehrende Aufgaben aufzuwenden sind, als einmalige solche, die ihrer Natur nach sich erst in längeren Zeitabschnitten oder gar nicht wiederholen.

X. Kosten der allgemeinen Verwaltung sind diejenigen, welche zur Erfüllung der Gemeindegewinne im allgemeinen dienen. Es gehören hierher die Kosten für den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, den Magistrat, die Stadtverordneten, das Rathaus und die Zentralverwaltung, mögen sie persönlicher oder sächlicher Art sein, insbesondere also die Kosten, welche durch Einstellung und Unterhaltung der Beamten der Zentralverwaltung und durch deren Ausrüstung mit allem zum Dienstbetrieb Erforderlichen erwachsen, Dienstbezüge, Unterstützungen, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge, Stellvertretungs-, Reise- und Umzugskosten, Kosten für Beschaffung der Diensträume und Dienstwohnungen und für deren Unterhaltung, Kosten für die Bureaubedürfnisse. Es gehören hierher auch die unmittelbaren Polizeikosten, und zwar für Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Polizei insoweit, als die Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften zu ihnen beizutragen haben, somit für Preußen in Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung insoweit, als die Gemeinden nach den Vorschriften des preußischen Polizeikostengesetzes vom 3. Juni 1908 (Gesetzsamml. S. 149) zu ihnen beitragen.



Dagegen gehören nicht zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung diejenigen, welche durch Veranstaltungen zum Zwecke von Sonderaufgaben, so namentlich für Markthallen, Krankenhäuser, Abdeckereien, Friedhöfe, Straßenreinigung und -bepflanzung, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Lagerhäuser, Schlacht- und Viehhöfe, Bibliotheken, Museen, Theater entstehen.

XI. Zu den Volksschullasten gehören nicht die Kosten für Mittelschulen, Fach- und Fortbildungsschulen, Hauswirtschafts- und Handarbeitschulen, Kochschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, Zeichenschulen.

XII. Zu den Armenlasten gehören nicht die Kosten der sogenannten erweiterten Armenpflege, also nicht die Kosten für Einrichtungen zur Beseitigung von Krankheiten oder zu hygienischen Fürsorgezwecken (Heilanstalten, Genesungs- und Erholungsstätten).

XIII. Von den Straßen- usw. Unterhaltungskosten kommen nur die fortdauernden Kosten zur Unterhaltung der Decke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Betracht. Es scheiden also aus die einmaligen Aufwendungen zum Zwecke der ersten Anlegung, insbesondere auch der ersten Anlegung oder vollständigen Erneuerung der Decke. Es scheiden ferner aus die Kosten der Entwässerung, der Bepflanzung, der Reinigung und Beleuchtung sowie die Kosten für die Bepflanzung mit Bäumen und für Anlegung gärtnerischen Schmuckes. Dagegen kommen in Ansatz die Kosten für die Ausbesserung einer vorhandenen Straßendecke.

XIV. In Ansatz kommen die allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul- und Armenkosten sowie die zu XIII bezeichneten Wegeunterhaltungskosten nur insoweit, als sie aus ordentlichen Mitteln aufzubringen sind. Es sind demnach von den Bruttorausgaben diejenigen sogenannten Verwaltungseinnahmen in Abzug zu bringen, welche, sei es gesetzlich, sei es durch Privatverfügung, mit zur Bestreitung dieser Lasten bestimmt sind, so insbesondere Einnahmen an Schulgeld, Einnahmen aus Stiftungen, Erstattungen gehabter Auslagen, freiwillige Spenden, ferner Einnahmen aus Anleihen, aus Veräußerungen von Gemeindevermögen und aus besonderen Gemeindefonds, endlich die gesetzlich vom Staate zu leistenden Zuschüsse und Beiträge.

XV. Wenn ein Gemeindevermögensstück, welches den im § 6 des Reichssteuerungsgesetzes genannten Zwecken dient, auch zu anderen als Volksschul-, Armen- und allgemeinen Verwaltungszwecken verwendet wird, so können die Kosten der dafür beschafften Ersatzstücke unter den einmaligen Ausgaben nur insoweit zum Ansatz kommen, als sie den Wert jenes Vermögensstücks übersteigen.

XVI. Soweit die zur Berücksichtigung kommenden einmaligen Kosten und Lasten aus Anleihen gedeckt sind, werden nur die Verzinsungs- und Tilgungsraten



in dem dem laufenden Rechnungsjahre vorangehenden Rechnungsjahre der Gemeinde zum Aufsatze gebracht.

In welcher Höhe Verzinsungs- und Tilgungsraten anzusetzen sind, richtet sich nach den Ausgabebedingungen der Anleihe.

XVII. Da das Reichsbesteuerungs-gesetz mit Wirkung vom 1. April 1911 in Kraft getreten ist, steht den Gemeinden, deren Rechnungsjahr nicht mit dem 1. April beginnt, für ihr laufendes Rechnungsjahr ein Anspruch auf den für ein Jahr berechneten Zuschuß nur im Verhältnis des ganzen Jahres zu dem vom 1. April 1911 noch laufenden Teile des Rechnungsjahrs zu. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Kosten und Lasten, welche maßgebend gewesen wären, wenn das Gesetz schon zum Beginne des Rechnungsjahrs in Kraft gewesen wäre.

XVIII. Einmalige Ausgaben finden bei Berechnung des Zuschusses auch insoweit Berücksichtigung, als sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. April 1911 oder dem Beginne des zu diesem Zeitpunkt laufenden Rechnungsjahrs des Forderungsberechtigten entstanden sind.



Gemeinde }
oder }
Gutsbezirk }

Staat

Einwohnerzahl

nach der fortgeschriebenen Bevölkerungsziffer am 1. Januar 19
(ausschließlich des Militärs).

a) Bezeichnung der Art des fabrikmäßigen oder fabrikmäßigen Reichsbetriebs oder b) Angabe, daß es sich um eine Wohnsitzgemeinde von solchen Personen handelt, die in einem fabrikmäßigen oder fabrikmäßigen Reichsbetrieb als Arbeiter, Beamte oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind	Anzahl der Angestellten und Beschäftigten einschließlich ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Januar 19... *)		Von den in Spalte 2 angegebenen Personen sind im Rechnungsjahr 19... an direkten Gemeindesteuern gezahlt worden		Summe der fortdauernden Volksschulasten einschließlich der Zins- und Tilgungsraten der für gleiche Zwecke aufgenommenen Anleihen		Hiervon (Summe Spalte 5) sind gedeckt:	
	in Prozenten der Einwohnerzahl		„	St.	„	St.	a)	b)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
							a)	
							b)	
							c)	
							d)	
							zus.	

*) beziehentlich an demjenigen Tage, mit dem das Rechnungsjahr der Gemeinde beginnt (Centralblatt 1911 S. 414).



Summe der nicht gedeckten fortdauernden Volkschullasten (Sp. 5—Sp. 6)	Summe der fort- dauernden Armenlasten einschließlich der Zins- und Tilgungsraten der für gleiche Zwecke aufgenommenen Anleihen	Hiervon (Summe Spalte 8) sind gedeckt durch etwaige Erstattungen: a) von Orts- und Landarmenver- bänden, b) von Privaten, c) aus Stiftungen, die den Armen- zwecken gewid- met sind, d)	Summe der nicht gedeckten fort- dauernden Armenlasten (Sp. 8— Sp. 9)	Summe der anderweit nicht gedeckten fort- dauernden allgemeinen Verwaltungskosten: a) Gehälter, b) Pensionen und Hinter- bliebenenbezüge, c) Unterstützungen, d) Stellvertretungskosten, e) Reisekosten, f) Mieten und Unterhal- tungskosten für Dienst- räume und Dienst- wohnungen, g) Amtsbedürfnisse, h) Zins- und Tilgungs- raten der für allgemeine Verwaltungszwecke auf- genommenen Anleihen, i)	Summe der anderweit nicht gedeckten fortdauernden Kosten zur Unter- haltung der Dede von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	Summe der nicht gedeckten fortdauernden Volkschullasten, Armenlasten und allgemeinen Ver- waltungskosten und Straßen- unterhaltungs- kosten (Sp. 7 + Sp. 10 + Sp. 11 + Sp. 12)
---	---	--	---	---	--	---

im Rechnungsjahr 19.....

..	Pf.	..	Pf.	..	Pf.	..	Pf.
7	8	9	10	11	12	13	
		a) b) c) d)		a) b) c) d) e) f) g) h) i)			
		zuſ.		zuſ.			



Summe der einmaligen Volksschullasten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind	Hiervon (Summe Spalte 14) sind gedeckt: a) durch gesetzlich vom Staate zu leistende Zuschüsse und Beiträge, b) anderweit	Summe der nicht gedeckten einmaligen Volksschullasten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind (Sp. 14 — Sp. 15)	Summe der einmaligen Armenlasten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind	Hiervon (Summe Spalte 17) sind gedeckt durch etwaige Erstattungen von Orts- und Landarmenverbänden sowie von Privaten	Summe der nicht gedeckten einmaligen Armenlasten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind (Sp. 17 — Sp. 18)	Summe der nicht gedeckten einmaligen allgemeinen Verwaltungskosten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind	Summe der nicht gedeckten einmaligen Volksschullasten, Armenlasten und allgemeinen Verwaltungskosten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind (Sp. 16 + Sp. 19 + Sp. 20)
--	--	--	---	---	---	---	--

in den letzten fünf Rechnungsjahren

	M	Bi.	M	Bi.	M	Bi.	M	Bi.	M	Bi.	M	Bi.	M	Bi.	
	14		15		16		17		18		19		20		21
19 . .			a) b)												
			zusf.												
19 . .			a) b)												
			zusf.												
19 . .			a) b)												
			zusf.												
19 . .			a) b)												
			zusf.												
19 . .			a) b)												
			zusf.			zusf.					zusf.		zusf.		zusf.



Summe der nicht gedeckten einmaligen Volkszuschulden, Armenlasten und allgemeinen Verwaltungskosten, die mit ordentlichen Mitteln zu bestreiten sind, nach dem Durchschnitt der letzten fünf Rechnungsjahre	Summe der nicht gedeckten fortdauernden und einmaligen Volkszuschulden, Armenlasten und allgemeinen Verwaltungskosten und Straßenunterhaltungskosten (Sp.13+Sp.22)	Von der Summe Spalte 23 entfällt auf		die in den Reichsbetrieben angestellten und beschäftigten Personen		Von der Summe Spalte 25 bleibt nach Abzug der gezahlten direkten Gemeindesteuern (Spalte 4)	Reichszuschuß	Hier von (Summe Spalte 27) ab die auf Grund des Vertrags vom aus Reichsmitteln zu zahlende Beihilfe		Summe des zu zahlenden Reichszuschusses		Bemerkungen.
		den Kopf der Bevölkerung										
M Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.				
22	23	24	25	26	27	28	29	30				

